

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
29. Juni 2023, Tagungsort: Mehrzweckraum Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Franz Lettner
4. GR. Andreas Steinbacher (ÖVP)
5. GR. Josef Buchleitner
6. GR. Josef M. Hötzingner
7. GR. Gerald Kettl
8. GR. Gerlinde Murauer
9. GR. Alfred Buchleitner
10. GR. Michael Wiesinger
11. GR. Margit Kettl
12. GV. Patrick Zeilinger
13. GR. Christoph Wiesner
14. GR. Susanne Kittl
15. GV. Gerhard Mayer
16. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
17. GV. Josef Fery
18. GR. Gerald Stockinger
19. GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-----------------------------|-----|--|
| 1. GR. Sebastian Grüblinger | für | GR. Dr. iur. Stefan Glaser |
| 2. GR. Carina Murauer | für | GR. Franz Vorhauer |
| 3. GR. Maximilian Holzmann | für | GR. Maximilian Holzmann |
| 4. GR. Rudolf Spindler | für | GR. Philipp Lenerth |
| 5. GR. Rudolf Gruber | für | GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister |
| 6. GR. Alexander Pur | für | GR. Gerhard Kreuzhuber |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Dr. iur. Stefan Glaser
GR. Franz Vorhauer
GR. Gerhard Stieglmayr
GR. Philipp Lenerth
GR. Dr. med. univ. Maximilian Wiesner- Zechmeister
GR. Gerhard Kreuzhuber

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 22. Juni 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Nachwahl in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach
- 2) Voranschlag 2023, Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28. April 2023; Kenntnisnahme
- 3) Rechnungsabschluss 2022; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis; Kenntnisnahme
- 4) Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. Juni 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Wegeerhaltungsverband Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 21. März 2023; Kenntnisnahme
- 6) RHV Polling/I. u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 20. April 2023; Kenntnisnahme
- 7) INKOBA Ried im Innkreis; Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16. Mai 2023; Kenntnisnahme
- 8) Löschungserklärung Pfandrecht hinsichtlich EZ 511, KG 46135 Mehrnbach, Pfeiffer Florian; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Mitterbucher Andreas; Ansuchen um einen Baukostenzuschuss der Gemeinde für Errichtung einer gemeinsamen Kanalpumpstation zur Entsorgung der häuslichen Abwässer der Liegenschaften Sieber 9 und 10; Beratung und Beschlussfassung
- 10) WVA-Mehrnbach, BA 01 – Erweiterung Aubachberg; Bauvertrag Gemeinde Mehrnbach – Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen – Erd- und Baumeisterarbeiten (vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der o.ö. Landesregierung) – Beratung und Beschlussfassung
- 11) Kirchsteiger Ludwig; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Aubach – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Festlegung Sitzungskalender für das 2. Halbjahr 2023
- 13) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker sowie die Schriftführerin Christine Graf, sehr herzlich. Außerdem begrüßt er die im Sitzungssaal anwesenden Zuhörer.

Anschließend nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Gemeinderates Maximilian Holzmann vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass TOP 3 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden solle, da der Prüfbericht der BH Ried über den Rechnungsabschluss 2022 bis zum Sitzungstermin am Gemeindeamt übermittelt hätte werden sollen, bislang aber leider nicht eingelangt ist.

Weiters beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auf die heutige Tagesordnung:

Stromangebot Energie Ried ab 01. August 2023 mit Preisgarantie bis 31.01.2024 für alle Anlagen der Gemeinde – Annahme des Angebotes; – Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Unser Stromlieferant Energie Ried GmbH. hat mit E-mail vom 23. Juni 2023 ein neues Stromangebot für alle Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh im Jahr übermittelt.

Es soll noch in dieser Sitzung beschlossen werden, ob das Angebot angenommen wird. Der angebotene Strompreis „Power+23 netto 22,42 Cent sowie eine monatliche Grundgebühr von € 3,00 netto gilt ab 01. August 2023. Die Preisgarantie gilt bis 31. Jänner 2024.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Daraufhin tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Nachwahl in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach

Der Vorsitzende informiert, dass Herr GV Dr. Glaser mit Schreiben vom 22.03.2023 gem. § 30 Abs. 2 Oö. GemO auf seine Funktion als Mitglied des Gemeindevorstandes verzichtet habe.

Seitens der ÖVP-Fraktion wurde daher ein von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterfertigter neuer Wahlvorschlag vorgelegt:

Vorgeschlagen wird: Herr Josef Buchleitner, Langdorf 2.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich hier um eine Fraktionswahl handelt und stellt dazu folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Mitglieder der ÖVP-Fraktion mögen der Nachwahl von Herrn Josef Buchleitner in den Gemeindevorstand der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend gratuliert der Vorsitzende Herrn Josef Buchleitner zu seiner Funktion als neues Mitglied des Gemeindevorstandes.

2.) Voranschlag 2023; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28. April 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28. April 2023 der Gemeinde zugestellt und auch an die Fraktionen weitergeleitet wurde.

Inhaltlich sei anzuführen, dass der Voranschlag der Gemeinde Mehrnbach seitens BH Ried im Innkreis nicht zur Kenntnis genommen wurde. Begründet wurde dies mit einigen fehlerhaften Eingaben, (z.B. falsche Einwohnerzahl zum Stichtag, fehlende Rücklagenentnahme zum Ausgleich des negativen EGT, ...), die sich aber im Wesentlichen nicht auf den Voranschlag auswirken. Mit der Buchhalterin wurde bereits gesprochen und festgestellt, dass die fehlerhaften Eingaben teilweise auf Irrtümern beruhen und im Zuge des Nachtragsvoranschlages richtiggestellt werden können.

GR Komm.R. Kittl möchte in seiner Funktion als Prüfungsausschussobmann dazu noch kurz einige Anmerkungen treffen. Er teilt mit, dass bei jeder Prüfungsausschuss-Sitzung ein Bericht über Außergewöhnliches im abgelaufenen Quartal als Tagesordnungspunkt behandelt wird. Dabei wurde von der Buchhalterin mitgeteilt, dass der Voranschlag von der BH Ried abgelehnt wurde. Als Grund wurde angeführt, dass zum einen die Einwohnerzahl zum falschen Stichtag angegeben wurde, dies lasse sich ganz einfach berichtigen. Zum anderen gehe es um eine Darstellungsfrage. Wie man ja wisse, sei im Voranschlag ein negatives EGT ausgewiesen. Dieses hätte gleich im Voranschlag durch eine Rücklagenauflösung ausgeglichen werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, wurde der Voranschlag nicht zur Kenntnis genommen. Zum dritten wurden seitens der Prüfbehörde fehlerhafte Zahlen im Vorbericht bemängelt. Dies sei darauf zurückzuführen – so GR Komm.R. Kittl – dass sich im Zuge der Budgeterstellung manches Mal Änderungen ergeben, beispielsweise, dass Rücklagen doch nicht in der ursprünglich vorgesehenen Höhe aufgelöst werden mussten. Dabei wurde übersehen, diese veränderten Zahlen auch im Vorbericht anzupassen. Die Buchhalterin lässt sich dafür entschuldigen und hat mitgeteilt, dass die fehlerhaften Angaben und Darstellungen im ohnehin notwendigen Nachtragsvoranschlag, der im Herbst beschlossen werden müsse, korrigiert werden. Die Ablehnung des Voranschlages habe auf die weitere Geschäftsführung der Gemeinde keine Auswirkungen.

Der Amtsleiter bestätigt, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages allein schon aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Volksschulsanierung und der damit einhergehenden veränderten Finanzierungsdarstellung ohnehin erforderlich sei. Der BH Ried im Innkreis wurde die geplante Vorgehensweise in einer Stellungnahme mitgeteilt.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 28. April 2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. Juni 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt den Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Mehrnbach vom 27. Juni 2023 zur Kenntnis:

* * * *

Gemeinde Mehrnbach
Pol. Bezirk Ried/I

Zl. Prüf.A.-3/3-2023/Gra

Bericht

über die angesagte Prüfung der Gebarung der Gemeinde Mehrnbach

am **27. Juni 2023** durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der OÖ. GemO. 1990

- | | | |
|----|-------------|---------------------------------|
| 1. | Obmann | GR KommR Christian Kittl |
| 2. | Obmann-Stv. | GR Gerald Stockinger |
| 3. | Mitglied | GR Alfred Buchleitner |
| 4. | Mitglied | GR Gerlinde Schmidseder |
| 5. | Mitglied | GR Christoph Buttinger |

Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|----------|----------------------------------|
| 1. | Mitglied | GR Josef Gurtner-Reinthal |
| 2. | Mitglied | GR Susanne Kittl |

Amtsleiter:

Josef **Schrattenecker**

Buchhalterin/Schriftführerin:

Tina **Grabmayr-Stein**

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR Gerald **Gruber**

GR Ewald **Steinbinder**

Beginn der

19:00 Uhr

Prüfung:

Ende der Prüfung:

20:55 Uhr

Letzte

Prüfung:

Die letzte Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss hat am **14. März 2023** stattgefunden.

Prüfungsergebnis

1.) Kassaprüfung

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der heute stattfindenden Sitzung eine Prüfung der Kassa vorgenommen werden soll. Er ersucht die Mitglieder des Ausschusses die Prüfung der Bargeldkasse vorzunehmen. GR Gerald Stockinger und GR Alfred Buchleitner überprüfen anhand der vorliegenden Münzliste den Stand der Bargeldkasse. Der Barkassenbestand beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung € 525,66. Die Prüfung der Bargeldkasse hat keine Mängel ergeben.

Es wurden auch die Kassajournale durchgesehen, was keine Beanstandungen ergab. Fragen an den Amtsleiter wurden beantwortet.

Anschließend werden die Kontostände der Girokonten von den einzelnen Bankinstituten überprüft. Diese weisen zum Stichtag folgende Stände auf:

Kontostände zum Stichtag 26.06.2023:

AT06 3445 0000 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	245.835,67
AT63 2033 3000 0000 0927	Girokonto Sparkasse Ried	150.000,00
AT02 2033 3000 2502 6667	Profit Card	892.053,72
AT84 2033 3000 0004 1095	BBG „Mehrnbach-Eitzing“	55.121,06
00088-31380	Wertpapierdepot Sparkasse	360.710,56
	Bankomat	0
	Handkasse (27.06.2023)	525,66
	GESAMTSUMME:	1.704.246,67

Die nächste Kassenprüfung findet wieder bei der letzten Sitzung 2023 statt.

Da keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Amtsleiter für dessen Erläuterungen und kommt anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt.

2.) Bericht über Außergewöhnliches im 2. Quartal

Wirklich außergewöhnliches ist im 2. Quartal nicht passiert, einzig das Schreiben über die Ablehnung des VA 2023, ist eingelangt.

Es wurde von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass der Voranschlag 2023 abgelehnt werden muss. Gründe dafür sind: es wurde eine falsche Einwohnerzahl zum Stichtag 31.10.2021 angegeben, die Rücklagenentnahme zum Ausgleich des negativen EGT wurde nicht gemacht und es gab Fehler im Vorbericht.

Zur Erklärung dieser Fehler gibt die Buchhalter an, dass bei der Einwohnerzahl leider fälschlicher Weise die Zahl von 31.10.2020 angeführt wurde, da es zum Zeitpunkt der VA-Erstellung nur vorläufige Zahlen von der Statistik Austria gab und die Buchhalterin sich daher unsicher war ob diese genommen werden dürfen und es verabsäumt hat dies zu hinterfragen.

Nachdem die Gemeinde genug finanzielle Eigenmittel zur Verfügung hat, war der Buchhalterin nicht klar, dass man eine zusätzliche Rücklagenentnahme zum Ausgleich des negativen EGT darstellen muss. War ein Unwissenheitsfehler und sehr ärgerlich.

Auch sehr ärgerlich ist der Fehler im Vorbericht. Da hat die Buchhalterin unter Pkt. 1.2 Zahlungsmittelreserven leider falsche Zahlen übernommen, da es nach der Erstellung des Vorberichtes noch zu Rücklagenumbuchungen und Korrekturen kam es dann allerdings vergessen hat diese Änderungen auch im Vorbericht auszubessern.

Die angeführten Kontierungshinweise werden beim Nachtragsvoranschlag sofort berücksichtigt und geändert.

Da aufgrund der geänderten VS-Umbausituation und anderen Änderungen der Vorhaben sowieso ein NVA erstellt werden muss ist die Ablehnung ärgerlich, aber nicht allzu tragisch und verursacht keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Eine Stellungnahme zur Voranschlagsprüfung wurde fristgerecht bei der BH eingereicht.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

3.) BH-Prüfung RA 2022

Leider kam der Bericht über die Prüfung des RA 2022 nicht mehr rechtzeitig in die Gemeinde. Lt. BH-Prüfer ist dieser fertig gestellt, liegt aber noch zur Unterschrift.

4.) Prüfung und Information des Seniorenheimes

Der Prüfungsausschuss ist das Excel-Sheet mit den Vergleichszahlen von VA 2021 bis zum Stand 19.06.2023 durchgegangen.

Als Neuanschaffungen wurden bisher eine Bodenreinigungsmaschine, eine Hebebadewanne inkl. Liegelifter und Alarmtrittmatten mit Rufempfänger, eine Enthärtungsanlage, akkubetriebenes Sauerstoffgerät, Mixstation und Armhebelspender für Desinfektionsmittel und 40 Stk. neue Gartenstühle angeschafft.

Die Fertigstellung des neuen Aufzuges im Osttrakt wurde durchgeführt und abgerechnet. Für die neue Vivendi-Software wurden die ersten Einrichtungen durchgeführt.

Bei den Instandhaltungen wurden bisher alle Leitungen entkalkt, desinfiziert und die Wartung der Aufzüge durchgeführt. Die Notlichtanlage wurde ausgetauscht und die Heizungssteuerung erneuert, sowie diverse Trockenbauarbeiten und Malerarbeiten durchgeführt. Die Arbeit der Brandschutztüren wurde abgeschlossen wie die Brandmeldeanlage und die Wartung der Türanlagen.

Der Lohnkosten-Ersatz wurde beim VA noch nicht budgetiert, da es zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht klar war, wird aber beim NVA berücksichtigt und betrifft das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz. Da wurde mit Jahresende 2022 ein Betrag von € 84.896,35 an die Mitarbeiter ausbezahlt, dieser Betrag wurde allerdings erst 2023 vom Land an die Gemeinde zurückbezahlt. 2023 wird dieser Zuschuss 14x im Jahr an die anspruchsberechtigten Mitarbeiter

ausbezahlt und wird wieder vom Land ersetzt. Damit es allerdings zu keinen Liquiditätsengpässen kommt wurde vom Land eine Akontozahlung in Höhe von € 63.672,26 (75 % der Fördersumme von 2022) ausbezahlt. Am Jahresende erfolgt dann die tatsächliche Abrechnung und der Differenzbetrag wird dann wohl erst wieder 2024 ausbezahlt werden.

Der Amtsleiter berichtet, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes an alle Mitglieder des Gemeinderates am 22. Juni übermittelt worden ist. Folgende Punkte wurden bereits umgesetzt.

Hygienebeauftragter

Erneuerung der Stationsbäder

Schulung der Mitarbeiter nach der Medizinproduktegesetz

Anschaffung eines neuen IT-Systems

Erneuerung des veralteten Lifes

Erneuerung der Brandmeldeanlage

Wasserbevorratung für den Krisenfall bzw. Black Out-Vorsorge

Funktionsprüfung des Notstromaggregates

Sanierung der Wasserleitungen und Einbau einer Enthärtungsanlage

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

5.) Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55 Uhr.

Obmann Prüfungsausschuss:

Mitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

* * * *

Der Vorsitzende ersucht GR KommR. Kittl auch zu diesem Tagesordnungspunkt um eine kurze Erläuterung.

Prüfungsausschussobmann KommR. Kittl teilt mit, dass die Prüfungsausschusssitzung am Dienstag, 27.06.2023, stattgefunden habe. Dabei habe man sich mit einigen Themen, u.a. auch mit dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes über das Seniorenwohnheim Mehrnbach, beschäftigt habe.

Einleitend möchte er aber kurz ganz allgemein erklären, wie die Kontrolle in einer Gemeinde funktioniere. Er verweist dabei auf eine Broschüre des Landes, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Orientierung erhalten haben.

In der Gemeinde gebe es ein dreistufiges Kontrollverfahren. Die erste Instanz sei der Bürgermeister, der den Kassenleiter (= Amtsleiter) zu überprüfen habe. Die 2. Instanz sei die Buchhaltung, welche sowohl den Bürgermeister als auch den Kassenleiter zu überprüfen habe. Die 3. Instanz innerhalb der Gemeinde sei schließlich der Prüfungsausschuss, welcher alle drei der vorgenannten Personen zu überprüfen habe. Insgesamt gebe es dann ein weiteres dreistufiges Verfahren, wobei die erste

Prüfinstanz bereits genannt wurde. Hinzu komme die Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft und letztlich sei noch eine Kontrolle durch die Rechnungshöfe möglich, wobei für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern nur der Landesrechnungshof zuständig sei. Zur Tätigkeit des Prüfungsausschusses merkt er an, dass halbjährlich eine Kassenprüfung durchgeführt werde. Diese war einmal mehr zufriedenstellend. Als zweiter Teil folgte der Bericht über Außergewöhnliches, wie beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt bereits angesprochen. Der dritte Tagesordnungspunkt (Prüfbericht BH Ried im Innkreis über den RA 2022) musste auch bei der Prüfungsausschusssitzung von der Tagesordnung abgesetzt werden. Beim vierten Punkt befasste man sich mit dem Seniorenwohnheim Mehrnbach. Dazu erhielt man vom Amtsleiter eine sauber analysierte Ausführung über die Initiativprüfung des Rechnungshofes. Um die Worte des Amtsleiters wieder zu geben, bezeichnet er das Ergebnis dieser Prüfung bzw. die Problematik im Heim als eine erhebliche Anzahl von Punkten an „Investitionsrückstau“. Es sei sowohl beim Organisatorischen, als auch beim Investiven und beim Pflegeprogramm eine ganze Menge in Ordnung zu bringen. Dies beginne bei Kleinigkeiten, wie z.B. beim Ausmalen der Zimmer und ziehe sich bis in den innerorganisatorischen Bereich. Es wäre ihm ein Anliegen, im Herbst einen Bericht darüber zu bekommen, welche der im RH-Bericht angeführten Punkte bereits erledigt seien und welche nicht. Er erwähnt, dass in den kommenden Tagen der neue Heimleiter seinen Dienst antritt. Aus dem Prüfbericht ergebe sich für diesen sogleich eine Arbeitsanweisung. Er resümiert, dass im Seniorenwohnheim offensichtlich immer sehr sparsam gearbeitet wurde. Dies sei zu loben, denn dadurch war es möglich, die Schulden schnell zurückzuzahlen. Andererseits verfüge das Seniorenwohnheim aber auch weit über € 600.000 an Rücklagen. Von daher sei es nicht verständlich, warum gewisse Mängel nicht schon früher behoben wurden. Nun sei es an der Zeit, die Probleme anzugehen und gewisse Investitionen nachzuholen, sodass das Kapitel abgeschlossen werden kann. Mit dem Seniorenwohnheim habe man sich bei dieser Gelegenheit ganz allgemein beschäftigt. Grundsätzlich gebe es dabei nichts zu beanstanden. Die Vollkostendeckung sei, abgesehen vom heurigen Jahr aufgrund der hohen Investitionssummen von € 240.000, normalerweise gegeben. Angesichts der Rücklagen von € 600.000 brauche man sich aber keine Sorgen zu machen, dass man die Situation nicht stemmen könnte. Einen Nutzen habe die Gemeinde, – so GR KommR. Kittl – aber aus dem Seniorenwohnheim nicht, wohl eher gebe dieses viel Arbeit ab. Welche Personen aufgenommen werden dürfen, werde dem Heim vom SHV vorgegeben. Eine Selbstbelegung sei äußerst schwierig. Abschließend kündigt er an, dass er auch im Prüfungsausschuss über die Initiativprüfung nochmals nachstoßen wolle, zumal auch die Kollegen diesbezüglich großes Interesse gezeigt hätten, dass dieses Kapitel sauber abgeschlossen werde und alle Vorgaben erledigt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen des Prüfungsausschuss-Obmannes. Er teilt mit, dass das meiste bereits erledigt wurde. In weiterer Folge werde man sich mit dem neuen Heimleiter, Herrn Parzer Hermann, der am 03. Juli seinen Dienst antritt, abstimmen und gemeinsam die zu erledigenden Punkte ausarbeiten. Natürlich könne abschließend nochmals ein Bericht hierüber abgegeben werden.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Mehrnbach vom 27. Juni 2023 die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Wegeerhaltungsverband Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 21. März 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel vom 21. März 2023 zur Kenntnis. Ein Vertreter der Gemeinde Mehrnbach war bei dieser Sitzung nicht anwesend. Inhalt dieser Sitzung war im Wesentlichen der Rechnungsabschluss 2022.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel vom 21. März 2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) RHV Polling u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 20. April 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Polling/I. und Umgebung vom 20. April 2023 zur Kenntnis. Vorrangig ging es bei dieser Sitzung um die Erweiterung der Kläranlage.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Polling u. Umgebung vom 20. April 2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) INKOBA Ried im Innkreis; Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16. Mai 2023; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Verbandsversammlung der INKOBA Ried im Innkreis vom 16. Mai 2023 zur Kenntnis und teilt mit, dass er an dieser Sitzung teilgenommen habe. Zentrales Thema der INKOBA-Versammlung war die aktuelle Entwicklung rund um den Wirtschaftspark Innviertel. Er erinnert an den Ankauf eines 30ha großen Grundstückes in Reichersberg und an die Gründung der WIPA Reichersberg Innviertel GmbH. Bei der letzten Verbandsversammlung habe es scharfe Diskussionen gegeben, insbesondere stand die Geschäftsführung in der Kritik. Grund dafür sei, dass die gesamte Projektentwicklung zwischenzeitig ins Stocken geraten sei, weil die Eisenbahnüberführung bzw. -unterführung zu hohe Kosten verursacht hätte. Zur Finanzierung hätten Millionenbeträge an Darlehen aufgenommen werden müssen. Dies hätte die Entwicklung beinahe zum Scheitern gebracht. Aktuell gebe es Verhandlungen mit den ÖBB über die Errichtung einer normalen Überfahrt mit Schrankenanlage. Diesbezüglich sei man auch zuversichtlich, dass eine solche Vorrichtung zustande komme.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der Verbandsversammlung der INKOBA Ried im Innkreis vom 16. Mai 2023 zur Kenntnis nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Löschungserklärung Pfandrecht hinsichtlich EZ 511, KG 46135 Mehrnbach, Pfeiffer Florian, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erinnert an das vor etwa zwei Jahren abgeschlossene Umwidmungsverfahren von drei Bauparzellen im Bereich des Sonnenhanges und die in diesem Zuge geforderte grundbücherliche Eintragung eines Pfandrechtes zur Sicherstellung der Bebauung. Er merkt an,

dass eines dieser Grundstücke mittlerweile bebaut wurde und das Pfandrecht im Grundbuch somit gegenstandslos sei.

Zu diesem Zweck wird dem Gemeinderat nachstehende von Herrn Notar Mag. Bertold Hauser ausgefertigte Löschungserklärung zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

GR

 mag. bertold hauser
öffentlicher notar
marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MH
AZ. 358/2021

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In EZ 511 KG 46135 Mehrnbach

ist in CLNR 1 das (Simultan)Pfandrecht für den Höchstbetrag von € 80.000,-- für die **Gemeinde Mehrnbach** einverleibt.

Die **Gemeinde Mehrnbach**, 4941 Mehrnbach 80, erklärt, dass das Pfandrecht hinsichtlich der EZ 511 KG 46135 Mehrnbach gegenstandslos geworden ist, und erteilt daher ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des vorgenannten Pfandrechtes, jedoch nur hinsichtlich der EZ 511 KG 46135 Mehrnbach und nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach in der Sitzung vom **.**.2023 genehmigt und beschlossen.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.**.2023

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Mitterbacher Andreas; Ansuchen um einen Baukostenzuschuss der Gemeinde für die Errichtung einer gemeinsamen Kanalpumpstation zur Entsorgung der häuslichen Abwässer der Liegenschaften Sieber 9 und 10; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des Antragstellers vom 14.06.2023 zur Kenntnis.

Herr Andreas Mitterbacher beabsichtigt, für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft Sieber 10 und für die nördlich angrenzende Nachbarliegenschaft Sieber 9 eine Anbindung an das öffentliche Kanalnetz herzustellen. Der Vorsitzende bemerkt, dass ein Kanalanschluss dieser Liegenschaften an das 400 Meter entfernte öffentliche Kanalnetz durch die Gemeinde sowohl seinerzeit als auch heute nicht wirtschaftlich darstellbar war und ist. Da sich in diesem Bereich kein Vorfluter befindet, sei auch die Errichtung einer Kleinkläranlage keine Option, sodass nur mehr die Errichtung einer Senkgrube bleibt, oder alternativ dazu, die Möglichkeit, selbst eine Pumpstation sowie einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz herzustellen.

Der Amtsleiter erklärt, dass im Zuge der Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes in den Jahren 2007 – 2009, Teile der Ortschaften Sieber und Gigling an den öffentlichen Kanal angeschlossen wurden. Bereits damals war ein Anschluss der Liegenschaft Sieber 10 nicht wirtschaftlich darstellbar, zudem wurde diese damals auch noch landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Von Herrn Mitterbacher wurde nunmehr die Idee geboren, gemeinsam mit den Eigentümern der Liegenschaft Sieber 9 ein Pumpwerk zu errichten und die Abwässer beider Liegenschaften über eine 400m lange in Privatgrund befindliche Pumpleitung zu entsorgen. Die nächste Anschlussmöglichkeit für die o.a. Liegenschaften an den öffentlichen Kanal befindet sich demnach im Bereich der Liegenschaft Gigling 1. Die geschätzten Baukosten für dieses Vorhaben belaufen sich lt. Angabe des Antragstellers auf € 42.000.

Anhand einer Bildschirmpräsentation wird der geplante Verlauf der Pumpleitung dargestellt:



Der Vorsitzende hält fest, dass die Vorgangsweise, von der Vorschreibung der Anschlussgebühren Abstand zu nehmen, nicht möglich sei, da dies der Gebührenordnung widersprechen würde. Der Vorschlag des Antragstellers war daher, von der Gemeinde einen Baukostenzuschuss in der Höhe der Anschlussgebühr gewährt zu bekommen. Der Vorsitzende verweist auf das vorliegende Angebot, welches vom Antragsteller eingeholt wurde und welches ca. € 40.000 beträgt. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich hier um zwei anzuschließende Objekte handelt, müsste dieses Angebot durch 2 geteilt werden. Der Vorsitzende merkt an, dass seitens des Landes für das Vorhaben zwar eine geringfügige Förderung gewährt werde. Seitens der Gemeinde würden aber auch noch die Anschlussgebühren vorgeschrieben. Der Vorsitzende geht davon aus, dass der Gegenstand in den Fraktionen behandelt wurde und ersucht demnach hiezu um Wortmeldungen.

GV Buchleitner bestätigt, dass das Ansuchen in der Fraktion besprochen wurde. Grundsätzlich wurde der Anschlusswillen an den Kanal für gut befunden. Angesprochen wurde auch die Tatsache, dass ein Erlass der Kanalanschlussgebühr rechtswidrig wäre, somit wäre lediglich die Gewährung einer Unterstützung unter einem anderen Titel, z.B. mit der Bezeichnung als Baukostenzuschuss, möglich. Würde man jemandem aber einen solchen Zuschuss gewähren, hätte dies zur Folge, dass allen anderen, die ebenfalls einen solchen Zuschuss beantragen würden, die Unterstützung ebenfalls zugesprochen werden müsste. Er geht davon aus, dass von anderen Liegenschaftseigentümern ähnliche Projekte in der Vergangenheit bereits ebenfalls durchgeführt wurden. Aus eigener Erfahrung möchte er anmerken, dass auch er selbst, nachdem er später an den Kanal angeschlossen habe, die Kosten für das Pumpwerk selbst tragen musste. Auch er habe seinerzeit um eine Unterstützung auf der Gemeinde angefragt. Ihm wurde damals gesagt, dass

keine Beihilfe möglich sei und die Kosten zu seinen Lasten gingen. In der Fraktion war man sich daher einig, dass man den Antrag von Herrn Mitterbacher nicht unterstützen wolle.

GV Zeilinger möchte sich diesbezüglich seinem Vorredner anschließen. Auch er meint, dass man bei solchen Angelegenheiten sehr vorsichtig sein müsse. Wenn man erst einmal anfangen, insbesondere im Zusammenhang mit Kanalanschlussgebühren Zuschüsse zu gewähren, eröffne man damit eine „Baustelle“, die man zukünftig in allen Fällen immer wieder zu behandeln hätte. Auch er habe gehört, dass es in der Vergangenheit bereits Fälle gegeben habe, wo Anschlüsse auf eigene Kosten hergestellt wurden und er erwähnt dazu die Liegenschaft Gigling 9. Auch dieser Eigentümer habe bei der Gemeinde um eine Kostenbeteiligung angefragt und nur eine Absage bekommen. In Berücksichtigung dessen – so GV Zeilinger – sollte man alle Liegenschaftseigentümer gleichbehandeln und sich auf eine einheitliche Vorgehensweise einigen.

Der Vorsitzende gibt an, dass berichtet wurde, dass solche Vorhaben in anderen Gemeinden offensichtlich anders behandelt werden.

GV Gerhard Mayer macht darauf aufmerksam, dass er bei seiner eigenen Liegenschaft eine Kleinkläranlage errichtet habe, und dem Antragsteller empfohlen werden könnte, beispielsweise für die beiden Objekte gemeinsam auch eine solche Kleinkläranlage zu errichten. Die Kosten für diese Kleinkläranlage hätten für ihn allein schon ca. € 20.000 betragen. Bei einer gemeinsamen Kleinkläranlage wären die Gesamtkosten vermutlich nur geringfügig höher, könnten aber durch 2 geteilt werden.

Der Vorsitzende meint, dass diese Möglichkeit angesichts des Fehlens eines Vorfluters bzw. aufgrund der schlechten Sickerfähigkeit des Bodens nicht möglich sei. Im Übrigen erwähnt er die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung.

GV Gerhard Mayer teilt mit, dass auch im Bereich seiner Liegenschaft kein Vorfluter in der Nähe ist und daher eine Versickerung erforderlich war. Er erachtet die Errichtung einer Kleinkläranlage jedenfalls als eine mögliche Alternative.

Auch GV Fery vertritt die Meinung, dass man, wenn man in diesem Fall einen Zuschuss gewähren würde, dies auch bei künftigen Projekten so handhaben müsste. Dies werde man sich nicht auf Dauer leisten können. Er denkt, der Antragsteller habe die Entscheidung des Gemeinderates zu akzeptieren. Für die Eigentümer der Liegenschaften Sieber 10 und Sieber 9 sei der Anschluss an den öffentlichen Kanal und die Errichtung eines Pumpwerkes aber sicher eine sinnvolle Lösung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle gehörten Fraktionsmeinungen sehr ähnlich seien und stellt anschließend folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zur Errichtung einer Kanalpumpstation zur Entsorgung der häuslichen Abwässer der Liegenschaften Sieber 9 und 10 einen Baukostenzuschuss in Höhe der Kanalanschlussgebühren gewähren und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

10.) WVA-Mehrnbach, BA 01 - Erweiterung Aubachberg; Werkvertrag Gemeinde Mehrnbach – Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen – Erd- und Baumeisterarbeiten (vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung) – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei der letzten Sitzung des Gemeinderates die Auftragsvergabe für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Aubachberg zu einer Auftragssumme von € 923.553 an die Fa. Braumann Tiefbau GmbH, Antiesenhofen, beschlossen wurde. Nunmehr wurde von der Fa. Bauerplan ein Bauvertrag ausgearbeitet.

Nachstehender Entwurf des Bauvertrages wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

BAUVERTRAG

Bauvorhaben

WVA Mehrnbach BA01, BL01

Erweiterung Aubachberg

abgeschlossen zwischen Auftraggeber (AG)

Gemeinde Mehrnbach

Mehrnbach 80

4941 Mehrnbach

vertreten durch: **Bürgermeister Georg Stieglmayr**

und dem Auftragnehmer

Firma

Braumann Tiefbau GmbH

Rieder Straße 18

4980 Antiesenhofen

vertreten durch: **DI Klaus Stadlbauer**

Mehrnbach am

I. Auftragserteilung

Die Gemeinde Mehrnbach beauftragt die Firma Braumann Tiefbau GmbH aus Antiesenhofen mit den Bauarbeiten für das Projekt **WVA Mehrnbach BA01, BL01 – Erweiterung Aubachberg** entsprechend dem Angebot Nr. RAW3056 vom 01.06.2023 mit einer Auftragssumme von **netto € 723.553,47 excl. MwSt.**

II. Bestandteile des Vertrags

1. Das Angebot Nr. RAW3056 vom 01.06.2023 einschließlich der allgemeinen und den besonderen Bestimmungen und dem Leistungsverzeichnis, sofern in diesem Vertrag keine Änderungen vorgenommen wurden.
2. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid und die bewilligten Detailprojekte. Eine Bewilligung erfolgt sofern Lageabweichungen erforderlich werden, im Nachhinein.
3. Die Ausführungspläne

Die Ausführungsunterlagen werden durch die örtliche Bauaufsicht freigegeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von der Prüf- und Warnpflicht und der Kontrolle der Richtigkeit der Unterlagen.
4. Der gegenständliche Vertrag
5. Das Bundesvergabegesetz und die dazugehörigen Richtlinien und Leitlinie der Vergabe von Leistungen im Bereich Siedlungswasserbau in der geltenden Fassung.
6. Die einschlägigen EuroCodes, Ö-Normen und wenn notwendig die DIN-Normen, außer es wird in diesem Vertrag gegenteiliges festgelegt.
7. Die Vorschriften der Baupolizei, Unfallverhütung, Dienstnehmerschutzverordnung, des Arbeitnehmer(innen)schutzgesetz, des Bauarbeiterkoordinationsgesetz, des SIGE-Plans und der einschlägigen österreichischen Fachverbände.
8. Die Einhaltung der Verordnung für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung bei von Bautätigkeiten anfallenden Materialien laut BGBl. Nr. 259 (Verordnung vom 05.06.1991).

Sollte der AN Widersprüche zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen feststellen, hat dieser den AG umgehend schriftlich davon zu informieren.

III. Leistungen des Vertrags

Gemäß Ö-Norm B2110, Punkt 5.20 wird konkretisierend, ergänzend bzw. abgeändert festgelegt:

1. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er
 - a) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gewerbebehördlich berechtigt ist, die Leistungen auszuführen.
 - b) nur Subunternehmer beschäftigt, welche in der Lage sind, die übertragenen Leistungen gemäß dem Stand der Technik auszuführen und die benötigende Gewerbeberechtigung besitzt. Der AG behält sich vor, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu beantragen, sollte die Leistung und das Gewerk nicht entsprechen.
 - c) das Projekt in der vorgesehen Bauzeit abwickeln kann.
 - d) Geringfügig geänderte Bauwerke oder zusätzliche Leistungen die im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang (Ausschreibung) stehen, zu den Einheitspreisen des Angebotes auszuführen. (gemäß Ö-Norm B2110)
 - e) die Haftung der Leistungen der Subunternehmer übernimmt und auch für die Qualität der verwendeten Materialien haftet.
 - f) keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt.
 - g) über die notwendigen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien verfügt, um eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.
2. Alle Pläne, Materialien und sonstige Leistungen dieses Vertrages dürfen ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die Bauaufsicht verwendet und erbracht werden.

Nicht freigegebene Ausführungsunterlagen, Leistungen ohne Auftrag oder eigenmächtige Abweichungen vom Vertrag werden nicht vergütet, sofern der AG sie nicht anerkennt. Auf Anordnung vom AG sind Diese innerhalb vom AG gesetzten Frist auf Kosten des AN zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen kann sich der AG auf Kosten des AN einer anderen Firma bedienen. Nur bei Vorliegen von Gefahr im Verzug kann der AN Leistungen ohne Auftrag durchführen. Es werden ausschließlich notwendige Leistungen zur Gefahrenabwehr vergütet. Hierbei ist der AG unverzüglich zu verständigen.

3. Sollten Leistungen benötigt werden, welche in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, jedoch aber im Zusammenhang mit der bestellten Leistung stehen, hat sie der AN sofern zumutbar, auszuführen. Für diese Leistungen muss vor Ausführung auf Basis des Hauptangebotes ein Nachtragsangebot gestellt und vom AG genehmigt werden.
4. Vertragswidrige und unsachgemäße Leistungen werden vom AG nicht übernommen und vergütet. Diese Leistungen sind innerhalb einer vorgesehenen Frist durch vertragsgemäße zu ersetzen. Der AG behält sich jedoch vor, die Leistungen mit einem entsprechenden Qualitätsabzug zu übernehmen.
5. Die im Zuge der Erdarbeiten gewonnenen Baustoffe (Humus, Mutterboden, Schotter, Sand, Überschussmaterial, ...) verbleiben grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, im Besitz des AG, welcher ebenfalls über die Verwendung entscheidet.
6. Grundsätzlich ist das Überschussmaterial auf eine vom AN bereitzustellende Deponie zu bringen und einzubauen, sofern mit dem AG nichts anderes vereinbart wurde.
7. Abschließend sind bei allen betroffenen Grundbesitzern schriftliche Bestätigungen über die ordnungsgemäße Rekultivierung durch den AN dem AG zu übermitteln.

Es ist bei dieser Bestätigung auf den Vermerk der Kontrolle der Grundgrenzen hinzuweisen und mit zu bestätigen.

IV. Pönale

Die maximale Höhe der Verzugsstrafe beträgt 5% der Nettoangebotssumme. Für die vorzeitige Fertigstellung wird keine Vergütung gewährt.

Eine Pönale von € 200 pro Kalendertag wird einbehalten, wenn die Fertigstellungs- bzw. Zwischentermine nicht eingehalten werden.

V. Bauzeitplan

Spätestens 2 Wochen nach der Auftragserteilung ist der Bauaufsicht ein detaillierter Bauzeitplan vorzulegen, welcher nach der Freigabe verbindlich ist. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom AG vorgegebenen Fertigstellungs- bzw. Zwischenterminen zu erstellen.

VI. Termine

Baubeginn:	KW28/29 in 2023
Funktionsfähigkeit:	31. Dezember 2023
Fertigstellung gesamt inklusive Restarbeiten:	30. Juni 2024

VII. Bauleitung

Bauleiter des AN:	Martin Luger
Tel. Nr.:	0676 88113341
Polier des AN:	Bohrungen Weinhäupl Markus 0676 88113872
Polier des AN:	offene BW Reitinger Patrick 0676 88113824

Die Bauleitung ist für die Erfüllung des übertragenen Leistungsumfanges zur Gänze gemäß dem Vertrag verantwortlich.

Die Bauleitung ist vom AN zu übernehmen. Der Bauleiter muss als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des AG bevollmächtigt sein.

Einen Austausch der Bauleitung bzw. des Poliers seitens des AN muss vom AG schriftlich genehmigt werden. Zu den normalen Arbeitszeiten hat entweder der Bauleiter oder der Polier Anwesenheitspflicht, um den Leistungsumfang fachgerecht zu koordinieren und leiten. Außerdem haben diese, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit zu treffen.

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen, etwaiger anderer Bauweisen oder Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften usw. kann der AG den Austausch des Bauleiters und Poliers verlangen.

Bei sämtlichen Besprechungen hat der Bauleiter teilzunehmen. Bei Verhinderung muss ein Vertreter, jedoch jemand der mit diesem Projekt vertraut und als Firmenvertreter bevollmächtigt ist, entsandt werden.

Sämtliche Fortschritte und erbrachten Leistungen sind nachvollziehbar gemäß Ö-NORM B2110 in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der Bauaufsicht zur Unterzeichnung vorzulegen. Alle Leistungen, welche nachträglich nicht mehr aufgenommen werden können (Erschwernisse, besondere

Bodenverhältnisse,...), sind zusätzlich mittels Fotodokumentation dem Bautagebuch beizulegen.

Die Bauleitung hat die Wampflpflicht laut Ö-NORM B2110 einzuhalten. Bedenken und Fehler sind unverzüglich dem Vertreter des AG schriftlich mitzuteilen.

VIII. Bauaufsicht

Mit der Bauaufsicht wurde seitens des AG die Firma Bauerplan BM Alexander Bauer, Am Dobl 16, 4092 Esternberg betraut. Die Bauaufsicht wird von BM Alexander Bauer durchgeführt.

Die Überprüfung der Leistungen durch die Bauaufsicht entheben den AN nicht von seiner Verantwortung für die Bauleitung und vertragsgemäße Ausführung der Leistungen.

Der AN hat den Anweisungen der Bauaufsicht Folge zu leisten. Die Bauaufsicht ist berechtigt jederzeit die vertragsgemäße Leistung und die verwendeten Materialien vor Ort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch bei den Subunternehmern ermöglicht wird. Auf Verlangen sind die notwendigen Prüfzeugnisse der Materialien und des Personals zur Einsicht vorzulegen.

IX. Rechnung

Die Abrechnung ist zwingend mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß Ö-NORM B2114 durchzuführen.

Zahlungsbedingungen:

Tage des Zahlungsziels beginnen mit dem Einlangen im Büro der Bauaufsicht

Abschlagsrechnungen	30 Tage	Skonto %
Teilschluss- und Schlussrechnungen	60 Tage	Skonto %

Abschlagsrechnung

Während der Bauzeit können vom AN höchstens monatlich Abschlagsrechnungen über die erfolgten Leistungen gestellt werden. Die Abschlagsrechnungen müssen fortlaufend nummeriert werden und sind in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Es dürfen nur dokumentierte Leistungen verrechnet werden. Bei elektronischer Übermittlung eines Datenträgers ist trotzdem die Rechnungsaufstellung, Massenermittlung, Summenblätter und die zusätzlichen Dokumentationen in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Teilschlussrechnungen

Die Legung von Teilschlussrechnungen darf ausschließlich auf Anordnung oder in Absprache mit dem AG erfolgen.

Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung kann erst nach einem gemeinsamen Aufmaß erstellt werden. Diese ist spätestens 4 Monate nach Abschluss der Restarbeiten in 3-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Alle analog und digital vorhandenen und geforderten Daten sind mit der Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

X. Übergabe – Übernahme

Gemäß Ö-NORM B2110 muss der AN die förmliche Übernahme durch den AG schriftlich beantragen. Eine Übernahme kann nur bei einer vollständig überlieferten Dokumentation aller geforderten Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Bestandspläne, Baurestmassennachweis und die geprüfte Schlussrechnung erfolgen.

Die Übernahme kann bei Mängel oder unvollständigen Unterlagen verweigert werden. Danach folgt ein weiteres Ansuchen um Übernahme an den AG.

XI. Sicherstellung

Die Laufzeit des Haftbriefs ist bis zur tatsächlichen Gesamtfertigstellung auszustellen.

Kautions – nicht vorgesehen

Deckungsrücklass (bei Abschlagsrechnungen) 5%

Hafrücklass (bei Schluss- und Teilschlussrechnungen) 2%

Der Hafrücklass wird für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Dieser kann jedoch nach Absprache mit dem AG gegen Vorlage eines Haftbriefs (Gebühren zu Lasten des AN) abgelöst werden. Eine Klausel im Haftbrief betreffend der Prüfung des Rechtsgrundes ist nicht zulässig.

XII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Ried im Innkreis

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen!

XIII. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme fremden Grundes auch dann mit dem Eigentümer desselben in Verbindung zu setzen, wenn zwischen diesem und dem AG schon eine bindende Vereinbarung besteht.

Verweigert ein Grundeigentümer die Zustimmung zur Inanspruchnahme seines Grundstückes, so ist der AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

BM Alexander Bauer | Am Dobl 16 | 4092 Esternberg | office@bauerplan.com | +43 664 3954495

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftraggebers

Rechtsgültige Unterfertigung
des Auftragnehmers

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mehmbach am

Bauvertrag WVA Mehmbach BA01, BL01 – Erweiterung Aubachberg

Seite 8 von 8

* * * *

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt der Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des

Werkvertrages zwischen der Gemeinde Mehrnbach und der Fa. Braumann Tiefbau GmbH die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Kirchsteiger Ludwig; Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Aubach – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des Antragstellers vom 20.06.2023 vollinhaltlich zur Verlesung.

* * * *

Ludwig Kirchsteiger
Gartenstraße 36
4910 Ried im Innkreis

20.06.2023

An den
Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach
z.H.: Herrn Bgm. Georg Stieglmayr

Mehrnbach 80
4941 Mehrnbach

**Betr.: Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Mehrnbach in der Ortschaft Aubach**

Ich bin außerbücherlicher Eigentümer der EZ 260, KG 46148 Renetsham, bestehend aus den Grundstücken 152/3, 162/1, 162/2, 162/3, 167/5 und 1657/2 KG 46149 Ried i. I. Ich ersuche den Gemeinderat um Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Auchbach. (Fläche ist farblich dargestellt).

Ich beabsichtige die Grundstücke 152/3, 162/3 und 167/5, alle KG 46148 Renetsham, in „M“-gemischtes Baugebiet umzuwidmen. Damit wäre für mich die Möglichkeit gegeben, mein Unternehmen (Schmiderer & Schendl GmbH & Co. KG) von Mehrnbach nach Aubach zu verlegen. Die genannten Flächen sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ (LN) ausgewiesen.

Ich ersuche daher um Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan M 1 : 1000 liegt bei.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen:



Beilage:
Planauszug M 1 : 1000

* * * *

Der Vorsitzende berichtet, dass es sich bei den gegenständlichen Grundstücken um die Gründe der Familie Leitgeb handelt und diesbezüglich bereits des Öfteren Widmungsanfragen am Gemeindeamt eingelangt seien.

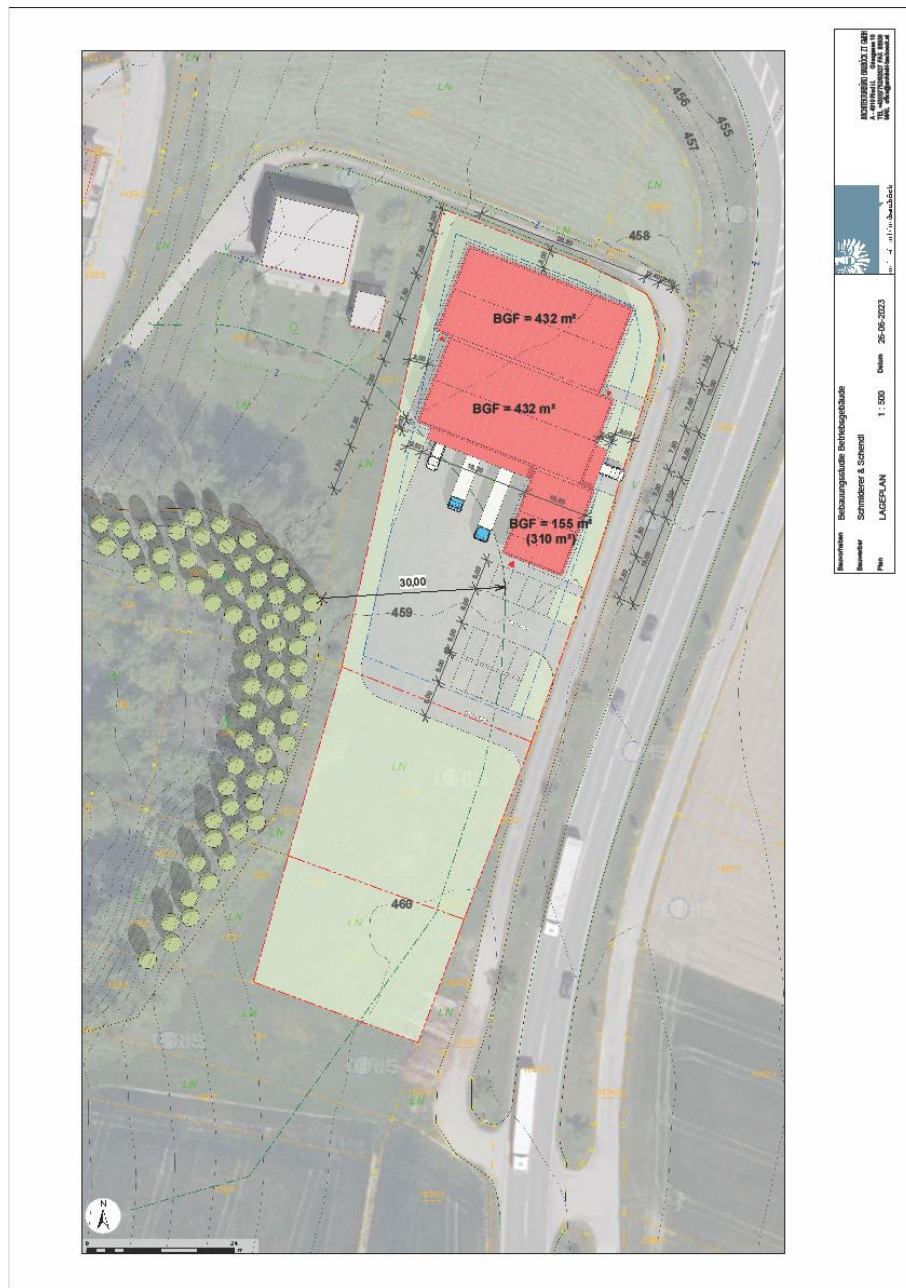
Er bringt die Lage des Grundstückes mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis und teilt mit, dass die Flächen nunmehr jahrelang zum Verkauf angeboten wurden.



Herr Ludwig Kirchsteiger, Eigentümer der Fa. Schmiderer & Schendl, war auf der Suche nach einem Grundstück und habe dieses – wider Erwarten – sofort in Bausch und Bogen angekauft. Gleichzeitig habe er aber auch mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen. Dabei wurde er über die Bedingungen für eine Umwidmung bzw. Bebauung (Infrastruktur noch nicht vorhanden, Zufahrt nicht geklärt, Waldabstand) aufgeklärt. Er erinnert daran, dass insbesondere der Abstand zum Wald bei sämtlichen Widmungsverfahren, die in jüngster Zeit in der Nähe von Waldparzellen durchgeführt wurden, immer eine zentrale Rolle gespielt habe und verpflichtend einzuhalten sei. Herr Kirchsteiger habe überdies zum Land OÖ, Landesstraßenverwaltung, Kontakt hinsichtlich der Zufahrt hergestellt. Seitens des Landes bestehe zumindest eine Gesprächsbereitschaft, sodass es in der kommenden Woche zu einem Gespräch mit einem hierfür Verantwortlichen des Landes komme.

Es wurde zwischenzeitig auch vom Architekturbüro Bauböck eine Bebauungsstudie ausgearbeitet.

Auch diese wird per Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht:



Der Vorsitzende erklärt dazu, dass von der Umwidmung die grünlich dargestellten Flächen betroffen seien, eine Bebauung solle aber nur im nordöstlichen Bereich stattfinden. Angedacht sei die Errichtung von Lagerhallen und eines Bürogebäudes sowie von Parkflächen. Er macht in diesem Zusammenhang auch auf die Lage der westlich angrenzenden Wohnliegenschaft aufmerksam und erwähnt, dass sich im Bereich der geplanten Umwidmung die Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Ried befindet. Noch abzuklären sei in weiterer Folge die Zufahrt, da die bestehende Zufahrt als Betriebszufahrt nicht geeignet sei.

GV Fery stellt fest, dass es beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt um die Fassung eines Grundsatzbeschlusses gehe. Er vertritt die Meinung, dass man hier – so wie auch bereits bei früheren Umwidmungsverfahren – dem Grundsatzbeschluss die Zustimmung erteilen sollte, damit das Vorverfahren eingeleitet wird und die Fachabteilungen des Landes hiezu ihre Gutachten abgeben könnten. Die Stellungnahmen des Landes würden dem Gemeinderat ohnehin wieder vorgelegt werden. Würde man den Grundsatzbeschluss ablehnen, wäre dies nicht im Sinne des Antragstellers. Unter gewissen Auflagen, insbesondere der Einhaltung des Abstandes zum Forst

bzw. der Herstellung einer Infrastruktur, erscheine ihm eine Umwidmung und Bebauung möglich. Seitens der SPÖ-Fraktion werde man daher dem Grundsatzbeschluss die Zustimmung erteilen.

GV Zeilinger bezeichnet das Konzept des Antragstellers als gut durchdacht und begrüßt das Ansinnen, die Firma Schmiderer & Schendl, und damit auch die hiermit verbundenen Arbeitsplätze, in Mehrnbach halten zu wollen. Er vermutet, dass von dieser Firma keine erheblichen Lärmemissionen oder andere Belästigungen ausgehen. Für ihn sei immer wichtig, dass eine Umwidmung im Einklang mit den Anrainern von statten gehe und auch die dort ansässigen Bewohner mit einem Betrieb in der Nachbarschaft leben könnten. Aus diesem Grund stehe dem Grundsatzbeschluss von Seiten der FPÖ-Fraktion nichts im Wege.

GV Buchleitner bemerkt, dass die Sachlage seitens der ÖVP-Fraktion ähnlich gesehen werde. Im Zuge des Verfahrens werde das Umwidmungsbegehren ohnehin einer Prüfung, insbesondere auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Abstände, unterzogen. Auch er fände es schön, wenn der Betrieb Schmiderer & Schendl in Mehrnbach bleiben würde und die Arbeitsplätze erhalten werden könnten. Deshalb werde auch die ÖVP-Fraktion dem Grundsatzbeschluss zustimmen.

Der Vorsitzende erwähnt abschließend die in den Medien allgegenwärtige weitreichende Diskussion hinsichtlich des Bodenverbrauchs und schlägt vor, die Beurteilung der Abteilung Raumordnung zu überlassen. Weites macht er darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der geplanten Umwidmung noch viele Themen zu besprechen seien.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Umwidmung der o.a. Grundstücke von Grünland in „M – Gemischtes Baugebiet“, wie in den eingangs gezeigten Plandarstellungen abgebildet, die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Festlegung Sitzungskalender

Folgende Sitzungstermine werden für das 2. Halbjahr 2023 vorgeschlagen:

1. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 21. September 2023	19:00 Uhr
2. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 19. Oktober 2023	19:00 Uhr
3. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 09. November 2023	19:00 Uhr
4. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 14. Dezember 2023	19:00 Uhr

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die am 19. Oktober zusätzlich eingeschobene Sitzung aufgrund der geplanten Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Sanierung der Volksschule notwendig wurde.

Die Gemeindevorstandssitzungen werden für den jeweils darauffolgenden Montag anberaumt.

13. Stromangebot Energie Ried ab 01. August 2023 mit Preisgarantie bis 31.01.2024 für alle Anlagen der Gemeinde – Annahme des Angebotes – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass in den letzten Tagen alle Stromkunden der Energie Ried ein neues Stromangebot erhalten hätten und ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

AL Schrattenecker informiert, dass seitens der Energie Ried an alle Stromkunden bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100 000 kWh ein neues Stromangebot übermittelt wurde. Auch an die Gemeinde wurden für sämtliche Zählpunkte neue Angebote übersendet:

Das Angebot POWER+23 mit einer Preisgarantie bis 31.01.2024 beinhaltet folgende Tarife:

Basisprodukt

Grundpreis pro Monat	3,00 Euro exkl. MwSt	3,60 Euro inkl. MwSt
Arbeitspreis pro kWh**	22,42 Cent exkl. MwSt	26,90 Cent inkl. MwSt

Im Falle einer Annahme des Angebotes, werde der verringerte Arbeitspreis ab 01. August 2023 wirksam und die monatliche Vorauszahlung werde an den neuen Preis angepasst.

Die Senkung des Arbeitspreises werde vom Gemeinderat zwar grundsätzlich begrüßt, aber auch nicht als übermäßig hoch beurteilt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass ein Wechsel des Stromanbieters bereits des Öfteren diskutiert wurde. Er ersucht in diesem Zusammenhang aber auch das Zusammenspiel mit der Energie Ried in Bezug auf die Wasserversorgung und die Geothermie zu berücksichtigen. GV Buchleitner äußert, dass man nur auf weitere Preissenkungen hoffen könne.

GV Zeilinger gibt an, dass er in den letzten Tagen mit einigen Kunden Vergleiche des Strompreises angestellt habe. Dabei habe er nur minimale Preisunterschiede feststellen können. Auch wenn die Energie Ried nicht zu den günstigsten Anbietern gehöre, bewege sich die Differenz allenfalls bei max. 2 Cent pro kWh. Er persönlich würde daher in der jetzigen Situation nicht dazu raten, den Stromanbieter zu wechseln, sondern noch etwas zuzuwarten, da die Entwicklung der Energiepreise derzeit schwer absehbar sei.

Der Amtsleiter erwähnt einen Jahresgesamtennergiebedarf bei allen Gemeindegebäuden bzw. -einrichtungen von 190.000 bis 200.000 kWh. Auch die Abschaltung der Straßenbeleuchtung während der Nachtstunden habe sich bei der Energieabrechnung erstmals mit einer etwa 20% - 25%igen Kostenersparnis bemerkbar gemacht.

Auf die Frage von GR Pur, ob die Abschaltung der Straßenbeleuchtung irgendwann einmal wieder zurückgenommen werde, verweist der Amtsleiter auf den Beschluss des Gemeinderates, welcher die Grundlage für die Umstellung gebildet habe. Der Vorsitzende hält dazu fest, dass die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung seitens der Bevölkerung überwiegend positiv aufgenommen wurde, diesen Eindruck hätten zumindest die Rückmeldungen, die er erhalten habe, vermittelt.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Stromangebot der Energie Ried GmbH „Power+23“ die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Allfälliges

AL Schratzenecker spricht die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Aubachberg an und berichtet, dass heute seitens der Fa. Braumann ein Schreiben an die Gemeinde übermittelt wurde, worin ein Informationsschreiben an die Hausanschlusswerber angekündigt wurde. Es sei beabsichtigt, ab dem 27.7.2023 mit zwei Partien mit den Bauarbeiten zu beginnen. Um eine fachgerechte Ausführung sicherzustellen, wird seitens der Gemeinde vorgegeben, dass jener Teil der Hausanschlussleitung, der von der öffentlichen Ortswasserleitung im öffentlichen Gut bis zur Grundgrenze verläuft, von der Fa. Braumann mitausgeführt wird. Gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz seien die Kosten hierfür aber von den Anschlusswerbern zu tragen.

Diesbezüglich wurde unabhängig von der tatsächlichen Länge dieser Leitung ein Pauschalpreis vereinbart. Im Übrigen werde auch mit allen Hauseigentümern das Gespräch gesucht, ob die Hausanschlussleitung im Zuge der Grabungsarbeiten gleich von der Fa. Braumann mitverlegt werden und hierfür ein Angebot gestellt werden solle. Natürlich habe jeder Hauseigentümer auch die Möglichkeit, die Hausanschlussleitung im eigenen Grundstück in Eigenregie zu errichten. Alle übrigen Installationsarbeiten seien von einem Installateur durchführen zu lassen. Seitens der Gemeinde werde lediglich die Wasserzählergarnitur angebracht.

Vorgesehen sei, dass bis zum Ende des heurigen Jahres die Bauarbeiten abgeschlossen sein sollten und jenen Objekten, die dringend Ortswasser benötigten, der Anschluss heuer noch ermöglicht werde.

Der Vorsitzende ersucht um weitere Allfälligkeiten.

GR KommR. Kittl erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung, wo im Zusammenhang mit der geplanten Volksschulsanierung auch die unumgängliche Wohnungskündigung betreffend die Schulwartwohnung angesprochen wurde. Er erkundigt sich, ob mit der Mieterin bereits gesprochen wurde, bzw. möchte wissen, wie der aktuelle Stand sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er gemeinsam mit dem Amtsleiter ein Gespräch mit der Mieterin und deren Tochter geführt habe. Seiner Ansicht nach wurde die Nachricht mit Fassung aufgenommen. Seitens der Mieterin wurde darum gebeten, dass auch alle weiteren Gespräche immer in Anwesenheit der Tochter geführt werden mögen. Auch das Thema Seniorenwohnheim wurde angesprochen. Die Mieterin habe sich zwei bis drei Wochen Bedenkzeit erbeten.

Der Amtsleiter hält fest, dass man bestrebt sei, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und daher ein Platz im Seniorenwohnheim angeboten wurde, wozu sich die Mieterin vorerst aber noch nicht durchringen konnte.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Gemeinderates bei den zukünftigen Gesprächen um Unterstützung und Begleitung, sofern jemand zur angesprochenen Mieterin ein gutes Verhältnis habe.

Nach einer kurzen Diskussion über eventuelle Wohnmöglichkeiten stellt GV Fery seine Mithilfe bei Gesprächen mit der Mieterin in Aussicht.

Der Vorsitzende geht aber jedenfalls von einer guten einvernehmlichen Lösung aus.

GR Hötzingen möchte in seiner Funktion als Obmann des Wohnungsausschusses bekannt geben, dass im ISG-Wohnhaus Mehrnbach 75 ab 31.07.2023 eine Wohnung frei werde. Seitens der ISG sei geplant, diese Wohnung ab 01.08. zu sanieren und ab 01.09.2023 neu zu vergeben. Ursprünglich habe es bereits eine Bewerberin für diese Wohnung gegeben, welche sich jedoch aufgrund des schlechten Zustandes gegen die Wohnung entschieden habe. Da derzeit kein Interessent vorhanden sei, schlägt GR Hötzingen vor, die Wohnung ab Mitte Juli an die ISG zu übergeben.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Wohnungsausschussobmann für dessen Bericht. Unabhängig davon spricht er den Einsatz GR Hötzingers für Zivilschutzthemen an und würdigt dessen Verdienste während seiner Zeit auf der Gemeinde. Er habe heute die Ehre, Herrn GR Hötzingen im Namen des Zivilschutzverbandes eine Ehrenurkunde zu überreichen. Gemäß dieser Urkunde wird Herrn Hötzingen für seine wertvolle und verdienstreiche Tätigkeit um den Zivilschutz und die Verbreitung des Selbstschutzgedankens in der Gemeinde Mehrnbach Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:00 Uhr.

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung:

— — — —

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:00 Uhr.

Vorsitzender

.....
Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden – über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Mehrnbach, am

.....
Vorsitzender

GR Dr. Stefan Glaser

GV Josef Fery

GR Rudolf Gruber